



Liebe Leserinnen und Leser aus Frankreich, Deutschland und der Schweiz,

mit großen Schritten nähern wir uns dem Jahresende, und Weihnachten steht vor der Tür – eine Zeit der Besinnung, aber auch der Bewegung. Für viele bedeutet der Winter nicht nur festliche Tage, sondern auch Herausforderungen, insbesondere auf den Straßen. In diesem Newsletter informieren wir Sie unter anderem über die **Winterreifepflicht am Oberrhein** – damit Sie sicher in allen drei Ländern unterwegs sind.

Mit Blick ins neue Jahr erklären wir Ihnen zudem einige neue gesetzliche **Regelungen, die in der Schweiz** gelten, und informieren, wie Sie als Deutsche:r aus dem Ausland im Februar an der **Bundestagswahl in Deutschland** teilnehmen können. Außerdem möchten wir Ihnen zwei spannende **Berufsmessen im Elsass** vorstellen.

Zum Jahresende möchten wir uns auch bei Ihnen bedanken: Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Fragen und Ihre Anregungen! So konnten wir auch in diesem Jahr viele Themen und Herausforderungen des grenzüberschreitenden Lebens angehen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Herzliche Grüße

Ihr INFOBEST-Netzwerk

Die INFOBESTen schließen, wie folgt, zwischen den Feiertagen:

- ☒ [INFOBEST PAMINA](#): 23. Dezember 2024 bis einschließlich 5. Januar 2025
- ☒ [INFOBEST Kehl/Strasbourg](#): 23. Dezember 2024 bis einschließlich 6. Januar 2025
- ☒ [INFOBEST Vogelgrun/Breisach](#): 23. Dezember 2024 bis einschließlich 5. Januar 2025
- ☒ [INFOBEST PALMRAIN](#): 23. Dezember 2024 bis einschließlich 5. Januar 2025

Nach den genannten Schließungstagen sind die INFOBESTen wieder zu ihren jeweiligen Öffnungs- und Sprechzeiten erreichbar.

INHALTSVERZEICHNIS

DEUTSCHLAND

1. Bundestagswahl 2025: Wie können Deutsche im Ausland wählen?

SCHWEIZ

2. AHV/IV-Minimalrente steigt um 35 Franken
3. Berufliche Vorsorge: Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2025
4. Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

GRENZÜBERSCHREITEND

5. Winterreifenpflicht am Oberrhein

INFOBEST-NETZWERK

6. Neue Mitarbeiterin bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg
7. Rückblick: Grenzgängersprechtag der INFOBEST Vogelgrun/Breisach am 14. November

DEUTSCHLAND

BUNDESTAGSWAHL 2025: WIE KÖNNEN DEUTSCHE IM AUSLAND WÄHLEN?

Der ursprünglich festgelegte Termin für die deutsche Bundestagswahl war der 28. September 2025. Da der Bundeskanzler die Vertrauensfrage gestellt hat, ist mit vorgezogenen Wahlen Anfang des Jahres zu rechnen, voraussichtlich am 23. Februar 2025.

Im Ausland lebende Deutsche, die nicht mehr im Inland gemeldet sind, können an der Bundestagswahl grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Für den Eintrag in ein Wählerverzeichnis muss vor jeder Wahl ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde gestellt werden, wo der letzte Wohnaufenthalt war.

Wahlberechtigt sind Auslandsdeutsche, die entweder

- nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG)

oder

- die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik erworben haben und von ihnen betroffen sind (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG).

Je nachdem, welcher Fall vorliegt, werden zwei unterschiedliche Antragsformulare verwendet. Beide Anträge müssen **persönlich** und **handschriftlich** von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unterzeichnet sein.

Während Anträge im Falle eines letzten Inlandswohnsitzes, der nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, per Post oder auf elektronischem Weg an die zuständige Gemeinde übermittelt werden können, müssen Deutsche, die nie mindestens drei Monate in Deutschland gewohnt haben oder deren Wegzug aus Deutschland mehr als 25 Jahre zurückliegt, das Antragsformular im Original einreichen.

Quelle : ↗ <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>

SCHWEIZ

AHV/IV-MINIMALRENTE STEIGT UM 35 FRANKEN

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9 Prozent erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen. Damit steigt die Minimalrente der AHV/IV von 1225 auf 1260 Franken pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragssbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen, bei den Überbrückungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1225 auf 1260 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2450 auf 2520 Franken (Beträge bei voller Beitragssdauer). Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 514 auf 530 Franken pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 980 auf 1010 Franken.

Anpassung gemäss Mischindex

Der Bundesrat prüft, wie im AHV-Gesetz vorgeschrieben, in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und berücksichtigt die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission. Der Bundesrat hat die Renten 2023 zuletzt angepasst, als er die AHV/IV-Mindestrente auf 1225 Franken festsetzte.

Kosten der höheren Renten

Die Erhöhung der Renten führt zu Mehrkosten von rund 1672 Millionen Franken. Davon entfallen 1487 Millionen Franken auf die AHV, wovon 300 Millionen Franken zulasten des Bundes gehen (20,2 % der AHV-Ausgaben). Die IV trägt Mehrausgaben von 185 Millionen Franken. Der Bund wird dadurch nicht zusätzlich belastet, da der Bundesbeitrag an die IV nicht als Anteil an den IV-Ausgaben definiert ist.

Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Die Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Der Koordinationsabzug wird von 25 725 auf 26 460 Franken erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von 22 050 auf 22 680 Franken. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu 7258 Franken (heute 7056 Franken) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, beziehungsweise 36 288 Franken (heute 35 280 Franken) für Personen ohne 2. Säule. Auch diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Anpassungen bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Für Alleinstehende steigt er von 20 100 auf 20 670 Franken pro Jahr, für Ehepaare von 30 150 auf 31 005 Franken pro Jahr und für Kinder über 11 Jahre auf 10 815 Franken beziehungsweise auf 7590 Franken für Kinder unter 11 Jahren. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV und der Überbrückungsleistungen verursacht zusätzliche Kosten von rund 11 Millionen Franken zulasten des Bundes und 6 Millionen Franken für die Kantone.

Die Höchstbeträge für die im Rahmen der Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen berücksichtigten Mietzinse werden auf der Grundlage von einigen Komponenten des Landesindexes für Konsumentenpreise «Wohnen und Energie» an die Teuerung angeglichen. Seit Juni 2022, dem letzten für die Anpassung von 2023 herangezogenen Monat, ist die Teuerung um 7,3 Prozent gestiegen. In den Grosszentren (Mietzinsregion 1) beträgt der jährliche Höchstbetrag künftig 18 900 Franken, in der Stadt (Region 2) 18 300 Franken und auf dem Land (Region 3) 16 680 Franken. Die Pauschale für Neben- und Heizkosten wird ebenfalls angepasst und steigt von 3060 auf 3480 Franken pro Jahr. Die Erhöhungen verursachen Mehrkosten von 35 Millionen Franken, 22 Millionen zulasten des Bundes und 13 Millionen zulasten der Kantone.

Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften werden an die Lohnentwicklung gemäss Lohnindex seit der letzten Anpassung angepasst. Der Freibetrag wird für Alleinstehende von 1000 auf 1300 Franken pro Jahr und für Ehepaare sowie Personen mit Kindern von 1500 auf 1950 Franken pro Jahr angehoben. Das führt zu Kosten in der Höhe von 11 Millionen Franken, davon entfallen 7 Millionen auf den Bund und 4 Millionen auf die Kantone.

Quelle und weiterführende Informationen:

↗ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102235.html>

BERUFLICHE VORSORGE: ANPASSUNG DER HINTERLASSENEN- UND INVALIDENRENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG PER 1. JANUAR 2025

Auf den 1. Januar 2025 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule (BVG) müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Die erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach drei Jahren, danach ist sie an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Erstmals angepasste Renten

Die seit 2021 laufenden Renten werden erstmals angepasst; sie werden um 5,8 Prozent erhöht. Die Berechnung dieses Satzes basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2021 und September 2024 gemäss Index der Konsumentenpreise (Stand September 2021 = 101,2887 und Stand September 2024 = 107,2098; Basis Dezember 2020 = 100).

Anpassung infolge Erhöhung der AHV-Renten

Da im Jahr 2025 die AHV-Renten angepasst werden, müssen auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge angehoben werden:

- per 1. Januar 2024 erstmals angepasste Renten: Erhöhung um 0,8 Prozent.
- per 1. Januar 2023 letztmals angepasste Renten: Erhöhung um 2,5 Prozent.

Der Anpassungssatz wird berechnet, indem der Indexstand von September 2024 (107,2098) mit dem Indexstand von September 2023 (106,3136) beziehungsweise September 2022 (104,5831) verglichen wird (Basis Dezember 2020 = 100).

Renten, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen

Für Renten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch. Wie die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden sie von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Quelle:

↗ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102737.html>

MINDESTANSÄTZE DER FAMILIENZULAGEN WERDEN ERHÖHT

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009. An seiner Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) legt für die in den Kantonen ausbezahlten Familienzulagen einen Mindestansatz pro Kind und Monat fest. Derzeit beträgt die Kinderzulage monatlich mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken, wobei die Kantone höhere Ansätze vorsehen können.

Gemäss FamZG werden die Mindestansätze der Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt an die Teuerung angepasst wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die nächste Anpassung der AHV-Renten erfolgt auf den 1. Januar 2025. Eine Anpassung der Mindestansätze bedingt, dass der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung im Jahr 2009 um über fünf Punkte gestiegen ist, was zu Beginn des Jahres 2024 der Fall war.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden daher auf den 1. Januar 2025 um 7,1 % erhöht. Dadurch erhöht sich die Kinderzulage von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat (die Beträge sind jeweils auf den nächsthöheren Franken aufgerundet). Da die Kinder- und Ausbildungszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende den Mindestansätzen nach FamZG entsprechen, werden auch diese im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung. Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (ZH, GL, SO, BL, AG und TI) die Mindestansätze nach FamZG aus. In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten.

Quelle und weiterführende Informationen:

↗ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102232.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

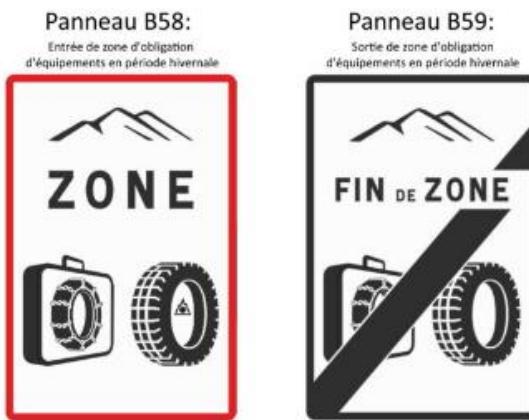
WINTERREIFENPFLICHT AM OBERRHEIN

Der Winter naht, die Tage werden kälter und in manchen Regionen am Oberrhein kann es zu schwierigen Witterungsverhältnissen kommen. Besonders gefährlich ist es auf der Straße. Für die Sicherheit im winterlichen Straßenverkehr haben manche Länder für bestimmte Regionen eine Winterreifenpflicht festgelegt.

Winterreifenpflicht in Frankreich

In Frankreich gilt seit 1. November 2021 eine generelle Winterreifenpflicht zwischen 1. November eines Jahres und 31. März des Folgejahres. Die betroffenen Regionen/Kommunen werden jedes Jahr von den Präfekturen festgelegt und veröffentlicht. In der Regel gelten diese Bestimmungen für gebirgige Zonen, in denen aus Sicherheitsgründen Straßenblockaden verhindert werden sollen.

- Im **Bas-Rhin** sind 138 Kommunen betroffen. Auf der Seite der Präfektur des Bas-Rhin finden Sie eine umfassende Liste der Kommunen, in denen die Winterreifen verpflichtend sind. Strasbourg ist nicht von der Winterreifenpflicht betroffen!
 ↗ www.bas-rhin.gouv.fr/contenu/telechargement/45600/294012/file/11.10+CP+avec+ANNEXE.pdf
- Im **Haut-Rhin** sind 140 Kommunen von der Winterreifenpflicht betroffen. Eine vollständige Liste finden Sie auf der Seite der Präfektur des Haut-Rhin:
 ↗ Liste des communes du Haut-Rhin concernées par l'obligation de détenir des équipements hiver - SECURITE ROUTIERE - Transports, déplacements et sécurité routière - Actions de l'Etat - Les services de l'Etat dans le Haut-Rhin
- Für die **Moselle** finden Sie eine Liste der betroffenen Kommunen auf der Seite der Präfektur der Moselle:
 ↗ Équipements hivernaux : rappel de l'obligation d'équipement des véhicules en Moselle - Sécurité routière - Sécurité - Actualités - Les services de l'Etat en Moselle



Achten Sie auf die Beschilderung am Anfang und am Ende einer Winterreifenpflichtzone!

Ein Verstoß gegen die Winterreifenpflicht in den betroffenen Regionen kann mit 135 € geahndet werden. Mit Winterreifen ausgestattet werden müssen alle Pkw bis max. neun Sitze, Transporter bis 3,5 Tonnen und Wohnmobile. Für Lkw gelten besondere Bestimmungen.

Erlaubt waren Reifen mit dem Alpin-Symbol sowie Reifen mit der Kennzeichnung M+S nur noch bis zum

1. November 2024. Ab dem 1. November 2024 sind nur noch 3PMSF (3 Peaks Mud & Snow Flake) Reifen erlaubt. Alle anderen Reifen werden nur noch mit Schneeketten erlaubt.

Konsultieren Sie diesbezüglich auch unsere Broschüre „Winterreifenpflicht in Frankreich“:

- https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Kfz/Winterreifenpflicht_in_Frankreich_Stand_November_2022.pdf

Quelle: [Nouveaux équipements hivernaux | Sécurité Routière](#)

Winterreifenpflicht in Deutschland

Im Gegensatz zu Frankreich gilt in Deutschland keine generelle, sondern die situative Winterreifenpflicht. Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte und Reifglätte müssen Winterreifen aufgezogen werden, unabhängig von bestimmten Regionen. Als Faustformel kann der Zeitraum von Oktober eines Jahres bis Ostern des Folgejahres (von „O“ bis „O“) herangezogen werden.

Auch in Deutschland gelten als Winterreifen alle Reifen mit dem Alpin-Symbol, dies schließt Allwetterreifen oder Ganzjahresreifen ein. Reifen mit der Kennzeichnung M+S, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt wurden, waren nur noch bis 30. September 2024 erlaubt. Zudem wird eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm gefordert. Automobilverbände empfehlen allerdings eine Profiltiefe von 4 mm, damit der Reifen bei allen Witterungsbedingungen auf der Straße gut greift. Die Winterreifenpflicht gilt für alle Kraftwagen mit vier Rädern und mehr. Jedes Rad muss dabei mit Winterreifen ausgestattet werden. Ausgenommen sind unter anderem Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie einspurige Fahrzeuge wie Motorräder.

Die Höhe des Bußgeldes bei einem Verstoß gegen die Winterreifenpflicht variiert, je nach Schwere des Verstoßes, von 60 € bis 120 €. Einen Punkt im Fahreignungsregister ist bei jedem Verstoß vorgesehen. Unabhängig vom Fahrzeugführer, muss der Fahrzeughalter, wenn er das Fahrzeug ohne geeignete Winterbereifung auf die Straße lässt, 60 € Geldbuße zahlen und bekommt einen Punkt im Fahreignungsregister. Das gilt auch wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug fahren und einen ausländischen Führerschein besitzen!

Konsultieren Sie hierzu auch unsere Broschüre „Pneus d'hiver en Allemagne“:

↗ [Pneus hiver en Allemagne Novembre 2022.pdf](#)

Quelle:↗ <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/reifen/sicherheit/winterreifenpflicht-deutschland/>
<https://www.bussgeldkataloge.de/winterreifenpflicht/>

Winterreifenpflicht in der Schweiz

In der Schweiz gibt es keine grundsätzliche Winterreifenpflicht. Es wird allerdings empfohlen, zwischen Oktober eines Jahres und Ostern des Folgejahres mit Winterbereifung zu fahren. Spätestens ab dem ersten Schnee sind Winterreifen empfehlenswert. Wer keine Winterbereifung hat, kann im Falle eines Unfalls haftbar gemacht werden und die Versicherung die Zahlung wegen Fahrlässigkeit verweigern.

Das Gesetz sieht eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm vor, allerdings werden 4 mm empfohlen.

Ebenfalls gibt es keine Schneekettenpflicht, auch nicht für LKWs, außer wenn das Signal „Schneeketten obligatorisch“ angezeigt wird.

Quelle:↗ <https://www.ch.ch/de/fahrzeuge-und-verkehr/verhalten-im-strassenverkehr/verkehrsregeln/winterbereifung>

INFOBEST-NETZWERK

NEUE MITARBEITERIN BEI DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG



Seit Ende Oktober 2024 ist Cindy Schäfer wieder bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg als französische Referentin zurück.

Sie war bereits von 2008-2009 bei der INFOBEST PAMINA tätig und dann von 2009 bis 2016 bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg. Nach der Elternzeit arbeitete sie ein paar Jahre in der freien Wirtschaft in Deutschland.

Cindy ist im Nordelsass aufgewachsen und lebt seit mehr als 15 Jahren mit ihrer Familie auf der deutschen Seite im Kinzigtal. Sie freut sich nun, auch wieder beruflich in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätig zu sein.

RÜCKBLICK: GRENZGÄNGERSPRECHTAG DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH AM 14. NOVEMBER

Auch der zweite der beiden jährlichen Grenzgängersprechstage der INFOBEST/Vogelgrun Breisach war ein voller Erfolg: Rund 150 Beratungsgespräche fanden mit den Vertreter:innen der verschiedenen Behörden und Kassen statt, die hierbei unzählige grenzüberschreitende Fragen beantworteten.

Gefragte Themen: Rente, Familienleistungen und Krankenversicherung

An erster Stelle stand wie bei den meisten Anfragen, die das INFOBEST-Netzwerk erhält, das Thema **Rente**. So war es gut, dass sich sowohl zwei Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz als auch eine Vertreterin der CARSAT Alsace-Moselle den Fragen der Besucher:innen stellten und für zahlreiche Problemstellungen direkt vor Ort eine Lösung finden konnten.

Auch die Familienkasse und die *Caisse d'Allocations Familiales du Haut-Rhin (CAF)* wurden stark nachgefragt, wenn es um den Bezug von **Familienleistungen** im Wohnsitz- und Beschäftigungsland ging, was mit zahlreichen Nachweispflichten und Formularen einhergeht und somit für viele Grenzgänger:innen eine enorme Herausforderung darstellt.

Wie es funktioniert, sich im richtigen Land zu versichern, konnten wiederum Expert:innen der AOK und der *Caisse primaire d'assurance maladie (CPAM)* den Bürger:innen erläutern sowie weitere Fragen zu ihrem **Krankenversicherungsschutz** beantworten.

Darüber hinaus war auch die Anwesenheit der **Expertin für deutsches Arbeitsrecht von EURES-T Oberrhein und vom DGB Rechtsschutz** sehr gefragt, welche zu Fragen zur Kündigung oder sonstigen Problemen mit dem Arbeitgeber Rede und Antwort stand und nicht selten auch zu Beratungsgesprächen anderer Kassen hinzugezogen wurde.

Beim Verlust des Arbeitsplatzes im Nachbarland und dem Bezug von **Arbeitslosenleistungen** im Wohnsitzland konnten die Berater:innen von *France Travail Sélestat* und der Bundesagentur für Arbeit

weiterhelfen. So standen ebenfalls die Mitarbeitenden vom **Service der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung** direkt zur Verfügung, um bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Nachbarland behilflich zu sein.

Der Grenzgängersprechtag wurde durch Beratungen zum wichtigen Thema der grenzüberschreitenden **Besteuerung** abgerundet. Das auf diese Fälle spezialisierte Finanzamt Freiburg war mit vier Mitarbeitenden vertreten, die die komplexen steuerrechtlichen Fragen der Besucher:innen verständlich erklärten und präzise Antworten lieferten.

Persönliche Beratung und direkte Vernetzung

Der enge persönliche Austausch wurde sowohl von den Ratsuchenden als auch den Berater:innen besonders geschätzt. In einer zunehmend digitalen Welt bleibt der direkte Kontakt von großer Bedeutung. Auch die Möglichkeit für die Expert:innen, sich im Rahmen des Sprechtages mit ihren Kolleg:innen aus anderen Kassen und Behörden – sowohl im eigenen Land als auch im Nachbarland – über die teils sehr komplexen Fälle auszutauschen, wurde intensiv genutzt. Auf diese Weise profitieren die Bürger:innen zukünftig noch stärker von einem interdisziplinären Verständnis ihrer Lebenssituation durch die national zuständigen Stellen. Nicht zuletzt dank der finanziellen Unterstützung von Eures-T Oberrhein war auch der zweite Grenzgängersprechtag 2024 der INFOBEST/Vogelgrun Breisach sehr erfolgreich.

ÖFFNUNGSZEITEN UND KOMMENDE SPRECHTAGE

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST PAMINA	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST Kehl/ Strasbourg	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	<input checked="" type="checkbox"/> INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	Monatliche Sprechstunde: 07.01.2025		Monatliche Sprechstunde: 15.01.2025	
Agentur für Arbeit, France Travail				
Rentenkassen	DRV: 06.02.2025			
Krankenkassen	AOK: 09.01.2025		CPAM/AOK: 23.01.2025	
Caf				
Notar/ Steuerberatung	04.02.2025			
Grenzgängersprechstage				

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

<https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

www.infobest.eu



INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F: ☎ 03 68 33 88 00

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0

F: ☎ 03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Île du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99

F: ☎ 03 89 72 04 63

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35

F: ☎ 03 89 70 13 85

CH: ☎ 061 322 74 22

✉ palmrain@infobest.eu

Redaktion:

INFOBEST-Netzwerk

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für
grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein



Impressum:

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108
D-77694 Kehl

INFOBEST 4.0

Service Zentrum Oberrhein
Maison de Service Rhin Supérieur



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  <http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen>.